

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Abteilung Volksschule

Sektion Entwicklung

Juni 2015

Übertrittsverfahren an der Volksschule: Neuerungen ab Schuljahr 2016/17

Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat die Neuregelung der Übertrittsverfahren an der Volksschule beschlossen. Damit verbunden sind unter anderem Anpassungen der Übertrittsverfahren innerhalb der Volksschule, der Promotionsbestimmungen an der Oberstufe sowie des Übertritts an die Mittelschulen. Die Neuerungen werden ab Schuljahr 2016/17 umgesetzt. Ein sofortiger Handlungsbedarf besteht an den 3. Klassen der Bezirksschule im Schuljahr 2015/16 (siehe S. 3).

Orientierung der Eltern beim Übertritt von der Primarschule in die Oberstufe

Im Laufe des zweiten Semesters der 5. Klasse sowie im 1. Semester der 6. Klasse erfolgt verbindlich eine Orientierung der Eltern. Die verantwortliche Lehrperson informiert die Eltern über den Leistungsstand, die Lernfortschritte und allfällige Förderungsmöglichkeiten ihrer Kinder sowie die Tendenz, auf welchen Oberstufentyp die Leistungen am ehesten hindeuten. Die Information kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Bei einer schriftlichen Information können die Eltern ein Gespräch verlangen.

Übertrittsprüfungen von der Primarschule in die Oberstufe sowie innerhalb der Oberstufe

Es finden keine Übertrittsprüfungen von der Primarschule in die Oberstufe sowie innerhalb der Oberstufe (Wechsel des Leistungstyps) mehr statt. Die Übertrittsprüfungen werden letztmals im Juni 2016 durchgeführt. Danach erfolgen der Übertritt in die Oberstufe und der Wechsel des Leistungstyps innerhalb der Oberstufe ausschliesslich über das Empfehlungsverfahren.

Anforderungen für den Übertritt in die Sekundar- und Bezirksschule

Die Anforderungen für den Übertritt von der Primarschule in die Sekundar- und Bezirksschule werden leicht erhöht. Für den Übertritt in die Bezirksschule sind neu in den Erweiterungsfächern überwiegend gute statt wie bisher überwiegend genügende Leistungen nötig. Für den Übertritt in die Sekundarschule sind in den Erweiterungsfächern künftig überwiegend genügende bis gute Leistungen statt wie bis anhin überwiegend genügende Leistungen erforderlich. Neu haben sich neben den Bezirksschülerinnen und -schülern auch künftige Sekundarschülerinnen und -schüler bezüglich Selbstständigkeit, Problemlösefähigkeit und Auffassungsgabe auszuzeichnen.

Promotion und Typenwechsel innerhalb der Oberstufe

In der Sekundar- und Bezirksschule sind Repetitionen aufgrund eines Nichtbestehens der Promotionsbedingungen nicht mehr möglich. Bezirks- bzw. Sekundarschülerinnen und -schüler, welche die Promotionsbedingungen nicht erfüllen, wechseln von der Bezirks- in die Sekundarschule bzw. von der Sekundar- in die Realschule.

Weiterhin möglich bleibt die freiwillige Repetition in Ausnahmefällen (unregelmässiger Bildungsgang, länger andauernde Krankheit, persönliche Gründe, die zu einem Leistungseinbruch geführt haben) gemäss §6 der Verordnung über die Laufbahntscheide an der Volksschule, SAR 421.252.

Schülerinnen und Schüler mit ausserordentlich guten Leistungen in den Kernfächern können neu mit Empfehlung der verantwortlichen Lehrperson bereits nach dem ersten Semester der 1. Oberstufenklasse ohne Repetition eines Schuljahrs in den nächsthöheren Leistungstyp wechseln. Grundlage für das Empfehlungsverfahren sind die erbrachten Leistungen des laufenden Schuljahrs, die im Beurteilungsdossier dokumentiert sind.

Wie bis anhin können Schülerinnen und Schüler am Ende des Schuljahrs über das Empfehlungsverfahren in einen höheren Leistungstyp wechseln.

Übertritt von der Oberstufe in die Mittelschulen

Ab Schuljahr 2016/17 wird die Bezirksschulabschlussprüfung (BAP) nicht mehr durchgeführt. Der Übertritt in die Mittelschulen erfolgt ausschliesslich auf der Basis von Erfahrungsnoten. Ein direkter Zugang zum Gymnasium ist weiterhin für Schülerinnen und Schüler der letzten Klasse der Bezirksschule möglich, die einen Notendurchschnitt von 4,7 erreichen. Ebenfalls wie bis anhin berechtigt ein Notendurchschnitt von 4,4 zum prüfungsfreien Übertritt von der Bezirksschule in die Fach-, Wirtschafts-, und Informatikmittelschule sowie in die Berufsschule mit Berufsmaturität. Ein entsprechender Notendurchschnitt im Zwischenbericht ermöglicht den provisorischen Übertritt, der definitive Übertritt erfolgt über das Jahreszeugnis am Ende des Schuljahrs. Die Aufnahme in die Berufsschulen mit Berufsmaturität ist in beiden Fällen (Erreichung des Notendurchschnitts im Zwischenbericht oder im Jahreszeugnis) definitiv.

Neu erhalten Schülerinnen und Schüler der Abschlussklasse der Sekundarschule mit einem Notendurchschnitt von 5,3 die Möglichkeit, prüfungsfrei in die Informatik-, Wirtschafts- und Fachmittelschule sowie in die Berufsschule mit Berufsmaturität einzutreten. Ein entsprechender Notendurchschnitt im Zwischenbericht berechtigt für den provisorischen Übertritt, der definitive Übertritt erfolgt über das Jahreszeugnis am Ende des Schuljahrs. Die Aufnahme in die Berufsschulen mit Berufsmaturität ist in beiden Fällen (Erreichung des Notendurchschnitts im Zwischenbericht oder im Jahreszeugnis) definitiv.

Schülerinnen und Schüler der Sekundar- wie auch der Bezirksschule haben neu für den Übertritt in eine Mittelschule genügende Semester- bzw. Jahresnoten (Note 4) in den Fächern Mathematik und Deutsch vorzuweisen. Zudem zählen die Noten in den beiden Fächern für die Berechnung des übertrittsrelevanten Notendurchschnitts doppelt.

Für einen prüfungsfreien Übertritt aus der Sekundar- und Bezirksschule an eine Mittelschule werden folgende Fächer berücksichtigt: Mathematik, Deutsch, Französisch, Englisch, Geschichte, Geografie, Biologie, Physik, Chemie, Bildnerisches Gestalten/Musik/Bewegung und Sport. Die Kernfächer Deutsch und Mathematik zählen hierbei doppelt, zudem ist in beiden Kernfächern die Mindestanforderung einer Note von 4,0 zu erreichen. In der Fächergruppe Bildnerisches Gestalten/Musik/Bewegung und Sport zählen diejenigen zwei Fächer, in denen die besseren Noten erzielt wurden, je einfach.

Aufnahmeprüfungen an die Mittelschulen

Die Aufnahmeprüfungen an die Mittelschulen finden neu alle im gleichen Zeitraum vor den Frühlingsferien statt. Bei allen Prüfungen werden Mathematik, Deutsch, Französisch und Englisch schriftlich geprüft. Es werden keine mündlichen Prüfungen mehr durchgeführt.

Die Aufnahmeprüfung ans Gymnasium steht Schülerinnen und Schülern offen, die aus einer Privatschule kommen oder neu in den Kanton Aargau ziehen, und Schülerinnen und Schülern, die sich im Vorjahr nicht über die vorgegebenen Übertrittsbedingungen aus der Bezirksschule qualifizieren konn-

ten. Sekundarschülerinnen und -schüler können die Aufnahmeprüfung ans Gymnasium nur ablegen, wenn sie einen im Anschluss an die Volksschule nachgeholt Abschluss äquivalent zur Bezirksschule (z.B. anerkannte private Anbieter) vorweisen können.

Bei der Aufnahmeprüfung an die Handels- bzw. Wirtschaftsmittelschule sowie Informatik- und Fachmittelschule handelt es sich um dieselbe Prüfung. Die Prüfung kann von Schülerinnen und Schülern der Bezirksschule wie auch der Sekundarschule erst im Folgejahr des Volksschulabschlusses absolviert werden.

Die Berufsfachschulen bieten für den Eintritt in die Berufsmaturitätsschulen eine eigene Prüfung an. Die Prüfung kann bereits im Abschlussjahr der Volksschule absolviert werden und steht Schülerinnen und Schülern der Bezirks- wie auch Sekundarschule offen.

Information

Im Schuljahr 2015/16 gelten vollumfänglich die bisherigen Regelungen zu den Übertrittsverfahren. Die Beurteilungsinstrumente, Handreichungen und Informationsdokumente werden rechtzeitig auf das Schuljahr 2016/17 angepasst.

Sofortiger Handlungsbedarf besteht an den 3. Klassen der Bezirksschule im Schuljahr 2015/16. Neu werden für den Übertritt an die Mittelschulen auch die Fächer Geografie und Physik berücksichtigt. Diese zwei Fächer werden an der Bezirksschule letztmals an der 3. Klasse unterrichtet. Das bedeutet, dass die Noten der beiden Fächer Geografie und Physik der 3. Klassen im Schuljahr 2015/16 bereits für den Übertritt Ende 2016/17 zählen werden. Zwingend müssen die Eltern von den Lehrpersonen über diese Veränderung informiert werden. Die Schulleitungen und Lehrpersonen sind gebeten, den Eltern ein entsprechendes Informationsschreiben abzugeben, dessen Kenntnisnahme von den Eltern zu bestätigen ist. Das Departement BKS stellt einen Musterbrief zur Abgabe zur Verfügung.